



BGH bestätigt Verbot der Werbeanündigung einer kostenlosen Zweitbrille

In der September-Ausgabe der „Hörakustik“ wurde an dieser Stelle das Zuwendungsverbot des § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) thematisiert. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) gibt nun Anlass, dieses Thema noch einmal aufzugreifen. Mit Urteil vom 06.11.2014 (Az. I ZR 26/13) hat der I. Zivilsenat des BGH entschieden, dass eine von einem Augenoptikunternehmen als Geschenk präsentierte kostenlose Zweitbrille eine unzulässige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 HWG darstellt. Dem beklagten Optiker wurde untersagt, mit „Kostenlose Zweitbrille dazu!“ zu werben, wenn dies wie in der ursprünglich beanstandeten Werbung des Unternehmens geschieht.

Der bisher allein bekannte Tenor des BGH-Urteiles beseitigt durchaus bereits Rechtsunsicherheiten, die die Gesundheitshandwerke – insbesondere die Augenoptik – in den vergangenen Jahren bei der Gestaltung ihrer Werbung beschäftigt haben. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung ist jedoch erst möglich, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen (voraussichtlich im ersten Quartal 2015). Erst dann wird man wissen, wie sich der Senat zu Detailfragen rund um die Zweitbrille geäußert hat. Insbesondere die Antwort auf die im Verfahren gestellte Frage, ob der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 2b HWG (zulässiger Mengenrabatt) auf individuell gefertigte Produkte überhaupt anwendbar ist, dürfte auch für die Hörgeräteakustik von Interesse sein.

Achtung: Das höchstrichterliche Urteil bezieht sich allein auf die werbliche Ankündigung einer geschenkten, kostenlosen Zweitbrille. Die Norm des § 7 Abs. 1 HWG erfasst aber auch die Gewährung der Zugabe. Die Wettbewerbszentrale fordert im Fall der Beanstandung eines Verstoßes gegen § 7 HWG daher regelmäßig auch insoweit, also hinsichtlich der Umsetzung der Werbeanündigung, zur Unterlassung auf.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*